



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Finanzdepartement

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 28. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten**

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

**Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) begrüßen die geplante Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs. Damit mehr Frauen mit Kindern einer Erwerbsarbeit nachgehen, ist dieser Schritt unerlässlich. Allerdings braucht es weitere Massnahmen, um Frauen mit kleinerem Einkommen, welche wenig oder gar nicht von der Vorlage profitieren, ebenfalls den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**

### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?

Die EFS befürworten die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs. Sie erachten die Erhöhung als taugliches Instrument, um Frauen nach der Geburt eines Kindes im Arbeitsmarkt zu halten und den Wiedereinstieg attraktiver zu gestalten. Dies deshalb, weil mit der Erhöhung des Abzugs Schwelleneffekte abgebaut oder zumindest abgeschwächt werden können, welche die Erwerbstätigkeit von beiden Elternteilen zu einer (kurzfristig) finanziell nicht lohnenden Option werden lassen.

Die EFS möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass zur Einbindung von Frauen mit geringeren Löhnen in den Arbeitsmarkt, die höheren Steuerabzugsgrenzen kein taugliches Instrument sind, weil diese Frauen von den höheren Abzügen kaum oder gar nicht finanziell profitieren. Um auch für diese Frauen den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit attraktiver zu machen, müssen die Kosten für familienexterne Betreuungsplätze zu einem grösseren Teil als heute vom Staat getragen werden. Ziel muss es sein, dass die Kosten eines Betreuungsplatzes nicht die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit behindern.

Die vermehrte Einbindung von Frauen in die Erwerbstätigkeit ist sozialpolitisch geboten. Längerfristig ist eine hohe Erwerbsquote von Frauen unerlässlich, um Altersarmut zu bekämpfen. Zudem ist eine frühe Integration von Kindern in ausserfamiliäre Kinderbetreuungsstrukturen ein geeignetes Mittel zur frühen Förderung und Chancengleichheit unabhängig von der sozialen Herkunft.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagenen Erhöhungen der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die EFS befürworten die Erhöhung der Obergrenze auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr. Sie möchten aber zu bedenken geben, dass der Abzug zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse der Personen Rücksicht nimmt, welche nachts und an den Wochenenden arbeiten, z.B. in der Pflege oder im Verkauf. Da die meisten Kindertagesstätten diese Bedürfnisse nicht abdecken, müssen teilweise teurere Betreuungslösungen gefunden werden. Auch diese Betreuungskosten sollten voll in Abzug gebracht werden können.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die EFS befürworten, dass den Kantonen eine höhere Mindestobergrenze für die Abzüge vorgeschrieben wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Änderung auch für tiefere Einkommen ins Gewicht fällt, welche oft durch die kantonalen Steuern stärker belastet werden als durch die Bundessteuer.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Die EFS befürworten, die Anspruchsvoraussetzungen im Grundsatz. Angesichts dessen, dass es zunehmend schwierig wird, Personen für zivilgesellschaftliches Engagement zu gewinnen, bedauern es die EFS, dass ehrenamtliche und freiwillige Arbeit die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen des Kinderdrittbetreuungsabzugs beziehen sich auf die Erwerbstätigkeit. Es handelt sich somit bei den Kinderdrittbetreuungskosten klar um Berufsauslagen. Angesichts dieser Voraussetzung bevorzugen die EFS einen Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gewisse Entlastungsmassnahmen (z.B. Beiträge an Krankenkassenprämien) aufgrund des *vor* den Sozialabzügen berechneten Einkommens und nicht aufgrund des steuerbaren Einkommens errechnet werden.

Die EFS bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte in die vorgeschlagene Gesetzesänderung einfließen.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster  
Präsidentin

**Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.